

Geschäftsreglement der Arbeitsgruppe für das Qualifikationsverfahren Medizinproduktetechnologe / Medizinprodukte- technologin EFZ

Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Ausgangslage

OdASanté setzt zwecks jährlicher Durchführung des Qualifikationsverfahrens Medizinproduktetechnologe / Medizinproduktetechnologin (MPT) EFZ vom 3. Oktober 2017 eine Arbeitsgruppe ein, welche auf Basis der gültigen Bildungsgrundlagen die schriftliche Prüfung für den Qualifikationsbereich Berufskennnisse erarbeitet (im Folgenden AG BK).

Diese Arbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB.

I Grundlagen

Art. 1

Grundlagen des Mandats für die AG BK sind:

- Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2018)
- Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (Stand am 1. Januar 2018)
- Verordnung über die berufliche Grundbildung Medizinproduktetechnologe / Medizinproduktetechnologin EFZ vom 3. Oktober 2017
- Bildungsplan Medizinproduktetechnologe / Medizinproduktetechnologin EFZ vom 3. Oktober 2017
- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren Medizinproduktetechnologe / Medizinproduktetechnologin EFZ

Art. 2

Der Vorstand von OdASanté erlässt das Reglement und passt es bei Bedarf an.

II Mitgliedschaft

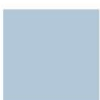
Art. 3

Die AG BK setzt sich zusammen aus:

- Fachlehrpersonen MPT;
- Chefexpertinnen und Chefexperten sowie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten MPT;
- anderen Fachexperten nach Bedarf.

Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.



Art. 4

Die Mitglieder der AG BK werden von der Geschäftsstelle von OdASanté eingesetzt und sind einzig OdASanté Rechenschaft schuldig.

Art. 5

Die Mitglieder der AG BK melden der Geschäftsstelle von OdASanté eine allfällige Demission ein halbes Jahr vor der Sitzung der AG BK zum Start der Erarbeitung der nächsten Prüfung.

III Zweck und Aufgaben

Art. 6

Die AG BK erstellt Prüfungsaufgaben, Lösungen sowie Bewertungsraster für den Qualifikationsbereich Berufskennnisse und zeichnet verantwortlich für den korrekten fachlichen Inhalt gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan.

Art. 7

Die AG BK prüft unter Berücksichtigung der Evaluation des SDBB sowie anderweitig an sie oder die Geschäftsstelle von OdASanté herangetragener Rückmeldungen das vergangene Qualifikationsverfahren und nimmt wenn nötig Änderungen für das nächste Jahr vor.

Art. 8

Nach Anpassungen der Bildungsgrundlagen prüft die AG BK, ob und in welchem Umfang Anpassungen am Qualifikationsverfahren nötig sind. Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle von OdASanté erarbeitet die AG BK bei Bedarf eine Nullserie (Prüfung zu Testzwecken).

IV Beschlussfassung und Organisation

Art. 9

Die entsprechende Stelle beim SDBB koordiniert die Arbeit der AG BK gemäss Vereinbarung zwischen OdASanté und SDBB: eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des SDBB ist verantwortlich für die Einberufung und die Organisation der Arbeit der AG BK, unterstützt die AG BK mit prüfungstechnischen Hinweisen und übernimmt die formalen Korrekturen sowie das Layout der Prüfungsunterlagen.

Art. 10

Bei Entscheiden in der AG BK wird der Konsens gesucht.

Die Geschäftsstelle von OdASanté bestimmt ein Mitglied der AG BK, welches den Austausch mit der Geschäftsstelle von OdASanté sicherstellt und bei fachlichen Themen im Falle von Uneinigkeit unter den Mitgliedern der AG BK im Sinne einer effizienten Arbeitsweise eine Entscheidung trifft.

Art. 11

Über die Begleitung der AG BK durch eine/n externe/n Experten/-in (z.B. des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB) entscheidet die Geschäftsstelle von OdASanté.

Art. 12

Eine Vertretung der Geschäftsstelle von OdASanté nimmt an der Sitzung der AG BK zur Evaluation der letzten Prüfung resp. zum Start der Erarbeitung der nächsten Prüfung teil und gewährleistet den Informationsfluss zwischen der AG BK und den verschiedenen relevanten Gremien und Projektgruppen von OdASanté, insbesondere mit der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ).

Rückmeldungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren richtet die AG BK an die SKBQ. Die SKBQ nimmt Stellung zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren, welche anschliessend von der Trägerschaft erlassen werden.

Grundlegende Anpassungen am Qualifikationsverfahren werden im Rahmen einer Revision der Verordnung über die berufliche Grundbildung bzw. der Anpassung des Bildungsplanes vorgenommen und von der SKBQ erarbeitet.

Art. 13

Für die Mitglieder der AG BK fällt jährlich ein Arbeitsaufwand von ca. sechs Arbeitstagen an (inkl. Sitzungen).

Art. 14

Die Mitglieder der AG BK haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen gemäss Spesenreglement der Arbeitsgruppen für das gesamtschweizerische Qualifikationsverfahren von OdASanté.

Art. 15

Bei Demission erhalten die Mitglieder der AG BK auf Wunsch eine Arbeitsbestätigung von OdASanté.

V Vertraulichkeit**Art. 16**

Die Mitglieder der AG BK unterzeichnen eine Vertraulichkeitsvereinbarung, in der sie sich zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen mit vertraulichem Charakter (insbes. Prüfungsaufgaben, Lösungen, Bewertungsraster) verpflichten.

Art. 17

Die Weitergabe von Informationen zur Arbeit der AG BK übernimmt ausschliesslich die Geschäftsstelle von OdASanté.

Für die Vervielfältigung und den fristgerechten Versand der Prüfungsaufgaben für den Qualifikationsbereich Berufskennnisse an die Kantone bzw. die zuständigen Prüfungsorgane der Kantone ist das SDBB zuständig.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Vorstand von OdASanté am 25. Juni 2019 genehmigt und per 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.